



FACTSHEET

EINFÜHRUNG DER RELATIVEN MARKTMACHT IN DAS SCHWEIZER KARTELLGESETZ (KG) – STÄRKUNG DER STELLUNG VON GARAGISTEN GEGENÜBER HERSTELLERN/IMPORTEUREN

Die Ausweitung der Missbrauchsaufsicht auf sog. «relativ marktmächtige» Unternehmen per 1. Januar 2022 stärkt die Stellung der Garagisten gegenüber den Herstellern/Importeuren bei der Verhandlung von Verträgen, weil neu auch Verhaltensweisen auf Missbräuchlichkeit hin überprüft werden können, die von Unternehmen (Hersteller/Importeur) ausgehen, die nicht marktbeherrschend, sondern «nur» relativ marktmächtig sind – weil andere Unternehmen (Garagisten) von ihnen abhängig sind.

I. Problemaufriss: Weshalb ist diese Änderung des Kartellgesetzes für mich relevant?

- Auf dem Schweizer Automobilmarkt stehen zahlreiche KMU-Garagisten wenigen grossen internationalen Herstellern/Importeuren gegenüber, was entsprechende **Abhängigkeitsverhältnisse** zur Folge hat.
- Hersteller/Importeure sind daher in der Lage, **einseitige Verträge zum Nachteil der Garagisten** durchzusetzen (z.B. Einführung neuer Standards, Benachteiligung bei Preisen und sonstigen Konditionen etc.). Dies gilt umso mehr, wenn ein Garagist seinen Betrieb markenspezifisch ausgerichtet und hohe Investitionen getätigt hat.
- Die **Stellung des Garagisten** ist regelmässig **zu schwach**, um sich der Durchsetzung einseitiger Vertragsklauseln bzw. der Einführung neuer Standards etc. erfolgreich widersetzen zu können, ohne eine Vertragskündigung zu riskieren.
- Hersteller im Ausland nützen die Abhängigkeit Schweizer Garagisten dadurch aus, dass sie ihnen den **Einkauf**, insbesondere von Originalersatzteilen, **zu den dortigen Preisen und Bedingungen verweigern** und auf ihre (teurere) Schweizer Vertretung verweisen.

II. Wieso hilft das geltende Kartellgesetz (KG) in solchen Konstellationen nicht weiter?

- Das geltende Schweizer Kartellrecht sieht mit der **Missbrauchsaufsicht** (Art. 7 Kartellgesetz (KG)) ein Instrument vor, um gegen **marktbeherrschende Unternehmen** vorzugehen, die ihre Macht missbrauchen. Als potenziell missbräuchliche Verhaltensweisen fallen etwa die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen sowie die Preisdiskriminierung und die Erzwingung von unangemessenen Preisen und Geschäftsbedingungen in Betracht.
- Bei der Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung stellen die Behörden primär auf **Marktstrukturdaten** (insb. die Marktanteile) ab. Allein das Vorliegen von Abhängigkeitsverhältnissen genügt nicht, um eine Marktbeherrschung zu bejahen.

*Aus diesem Grund können heute Verhaltensweisen von den Herstellern/Importeuren regelmässig nicht auf Missbräuchlichkeit hin überprüft werden, obwohl viele Garagisten von ihnen abhängig sind. **Das dürfte sich bald ändern...***

III. Inwiefern hilft die Einführung der relativen Marktmacht per 1. Januar 2022?

- Mit der Einführung der relativen Marktmacht per 1. Januar 2022 wurde die Missbrauchsaufsicht auf sog. «**relativ marktmächtige**» Unternehmen ausgedehnt.
- Als relativ marktmächtig gilt ein Unternehmen (Hersteller/Importeur) dann, wenn andere Unternehmen (Garagisten) als Anbieter oder Abnehmer von Produkten oder Dienstleistungen von ihm **wirtschaftlich abhängig** sind, weil sie über keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten verfügen.
- Ist ein Unternehmen (Hersteller/Importeur) relativ marktmächtig, so hat es **dieselben Regeln wie ein marktbeherrschendes Unternehmen** zu beachten – insbesondere darf es die von ihm wirtschaftlich abhängigen Unternehmen (Garagisten) weder im Wettbewerb behindern noch ausbeuten.
- Neu gilt auch die Diskriminierung beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Ausland als potenziell missbräuchlich, d.h. Hersteller/Lieferanten im Ausland dürfen den von ihnen abhängigen Garagisten den Einkauf (z.B. von Ersatzteilen) zu den im Ausland geltenden Preisen grundsätzlich nicht verweigern.
- Folgende **Verhaltensweisen** bzw. Vertragsklauseln wären – unter Berücksichtigung der ausländischen Fallpraxis – als **missbräuchlich und damit unzulässig** zu beurteilen:
 - Koppelung von Prämienzahlungen an Kundenzufriedenheitsumfragen;
 - Margenbeschneidung bei Nicht-Erreichen von absichtlich zu hoch angesetzten Verkaufszielen;
 - Konkurrenzierung durch konzerneigene bzw. vom Hersteller/Importeur quer-subventionierte Verkaufsstellen;
 - Aufwendige Kontrollsysteme sowie nicht kostendeckende Vergütung der Garantie- und Gewährleistungsarbeiten;
 - Kostenüberwälzung für Mystery Shopping und Service-Audits.

IV. Wann bin ich von einem Hersteller/Importeur wirtschaftlich abhängig?

- Die markenspezifische Ausrichtung des Betriebs kann beim Garagisten zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Hersteller/Importeur führen, wenn er nur unter **Inkaufnahme von erheblichen Wettbewerbsnachteilen** auf die Vertretung eines anderen Herstellers/Importeurs wechseln kann.
- Dies trifft zu, wenn der Garagist einen **erheblichen Teil des Umsatzes** mit dem Vertrieb bzw. der Reparatur von Fahrzeugen des Herstellers/Importeurs generiert und **hohe Investitionen** in die markenspezifische Ausrichtung des Betriebs getätigt hat.

V. ...und was kann ich in diesem Fall tun?

- **Prüfen**, ob mein Händler- bzw. Service-Vertrag **potenziell missbräuchliche Klauseln** enthält und/oder ob ich anderweitig im Wettbewerb behindert oder benachteiligt werde, z.B. durch **Lieferverweigerung bzw. Diskriminierung beim Einkauf im Ausland** (= Erhalt von schlechteren Konditionen im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz).
- Das **Gespräch mit dem Hersteller/Importeur suchen**, um die zuvor identifizierten missbräuchlichen Klauseln aufzuheben bzw. um den diskriminierungsfreien Einkauf im Ausland durchsetzen zu können.
- **Abmahnung des Herstellers/Importeurs**: Aufforderung zum Abschluss «angemessener» Vertragsklauseln bzw. zur diskriminierungsfreien Belieferung im Ausland, ggf. unter Fristsetzung und Androhung rechtlicher Schritte.
- **Einleitung rechtlicher Schritte**: Das Gericht kann neu anordnen, dass der Vertrag mit dem Hersteller/Importeur ganz oder teilweise ungültig ist oder Letzteren verpflichten, einen marktgerechten oder branchenüblichen Vertrag abzuschliessen.

VI. Rechtsberatung AGVS

Haben Sie spezifische Fragen oder bestehen nach der Lektüre des Factsheets Unsicherheiten? Kontaktieren Sie den [Rechtsdienst des Verbands](mailto:rechtsdienst@agvs-upsa.ch). AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 34, rechtsdienst@agvs-upsa.ch) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung. In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.